



Fördergrundsätze

der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
für die Förderung
„Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland“

1. HINTERGRUND UND ZIELE

Bund und Länder sind 2014 dem Vorschlag der deutschen UNESCO-Kommission zur Aufnahme der deutschen Theater- und Orchesterlandschaft in das nationale Verzeichnis des Kulturerbes gefolgt. Damit fand die in der Welt einmalige Vielfalt künstlerischer Ausdrucksformen eine hervorgehobene politische Anerkennung, die im Orchesterbereich vor allem von den staatlich finanzierten Theater- und Konzertorchestern sowie den Rundfunkorchestern gewährleistet wird. Die damaligen Antragsteller machten aber darauf aufmerksam, dass diese Vielfalt im Theater- wie im Musikbereich ebenso von einer großen Zahl von Ensembles und Gruppen in freier Trägerschaft mitgestaltet wird.

In der Begründung wurde hervorgehoben, dass neben den Theatern auch die Orchester jene immer rarer werdenden Räume der Teilhabe eines gemeinsamen Erlebens und lebendigen Austauschs eröffnen und dass sich die dort Wirkenden als Akteure in den gesellschaftspolitischen und ästhetischen Gegenwartsdebatten sowie als Mitgestalter unseres Gemeinwesens verstehen: „Durch ihre direkte, kontinuierliche, der Vermittlung künstlerischer Prozesse dienenden Arbeit, die sie mit und für Menschen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlicher Milieus – auch im Hinblick auf Interkulturalität – leisten, tragen sie wesentlich zur kulturellen Bildung bei.“ Weiterhin wurde gewürdigt, dass die Qualität der Theater- und Orchesterlandschaft auch darin liegt, auf neue soziale, kulturelle, politische Entwicklungen und sich daraus ergebende Probleme und Verhältnisse flexibel zu reagieren. Sie begreife diese Veränderungen als Herausforderung, sich immer neu zu erfinden.

Die im Grundsatz von den Ländern und Kommunen getragene, historisch gewachsene Orchesterlandschaft ist seit Jahrzehnten Veränderungen ausgesetzt. Es haben sich politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen auf der Seite der Träger verändert,

demografische und strukturpolitische Entwicklungen vollzogen, die Einfluss auf die Arbeitsweisen und Tätigkeitsfelder von Orchestern hatten und haben. Auch das Musikleben selbst in seiner zunehmenden globalen Vernetzung, mit seiner medialen Begleitung und Verbreitung ist vielfältigem Wandel unterzogen. Und schließlich haben sich auch die Erwartungen der Kulturpolitik an die gesellschaftliche Wirkung öffentlich geförderter Kultureinrichtungen weiter differenziert. Diese Prozesse werden die Orchester auch weiterhin vor neue Herausforderungen stellen.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung ermächtigt, erstmals ein mehrjähriges Förderprogramm aufzulegen, das Orchester in die Lage versetzen soll, auf solche Veränderungen zu reagieren, neue Wege auszuprobieren, die die künstlerische Arbeit nachhaltig beeinflussen können und einen zukunftsweisenden Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung leisten. Die Förderung richtet sich in diesem Sinne darauf, bundesweit herausragende und innovative Projektideen zu verwirklichen, die über das gewohnte Tätigkeitsfeld von Orchestern hinausgehen und im Rahmen der von den Ländern und Kommunen bereitgestellten Finanzierung nicht geleistet werden können.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus den BKM-Mitteln auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind.

3. FÖRDERGEGENSTAND

Gefördert wird nach Maßgabe der Nr. 1 dieser Fördergrundsätze insbesondere die Durchführung folgender Projekte:

- nachhaltig in kulturelle Bildung investieren durch die Zusammenarbeit mit Schulen und Musikschulen und dabei vor allem auch sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche einbeziehen;
- den gesellschaftlichen Wirkungskreis ausweiten, indem Orchester in ländlichen Regionen oder sozialen Brennpunkten auftreten und so neue Publikumschichten ansprechen und gewinnen;
- die kulturelle Zusammenarbeit in Europa, insbesondere mit Ost- und Mitteleuropa durch regelmäßige und auf Nachhaltigkeit angelegte gemeinsame Projekte und Gastspiele befördern;

- neue Medien und die Möglichkeiten der Digitalisierung in die künstlerische Arbeit, in Vermittlung und Marketing vorbildhaft einbeziehen;
- interkulturelle Kulturarbeit leisten, dabei Diversität fördern und die eigene Diversität musikalischer Herkunft, etwa als Migrant, im Orchester auch künstlerisch wirksam werden lassen;
- Frauen, nicht zuletzt in Führungspositionen, fördern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorbildhaft ermöglichen;
- neue, bislang noch nicht begangene und Erfolg versprechende Wege der Vermittlung zeitgenössischer Musik gehen.

4. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Antragsberechtigt sind alle öffentlich finanzierten Sinfonie- und Kammerorchester sowie Instrumentalensemble in vergleichbarer Besetzungstärke mit Sitz in Deutschland, die das Musikleben in ihrer Stadt oder Region mit regelmäßigen Konzerten unterschiedlichster Formen gestalten. Projektorchester mit wechselndem Personal sind nicht antragsberechtigt

5. ART UND UMFANG DER ZUWENDUNG, ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

Fördermittel können grundsätzlich in einer Höhe ab 50.000 Euro und bis 450.000 Euro beantragt werden. Dauerförderungen und die Förderung von Baumaßnahmen sind ausgeschlossen.

Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- projektbezogene Personalausgaben
- Sachausgaben, insbesondere für jeweils projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Werbemaßnahmen, Verwaltungs- und Organisationsausgaben, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten (in analoger Anwendung des BRKG).

Die Bundeszuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung für einzelne, abgrenzbare Vorhaben in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung, gewährt. Eine Beteiligung an der Finanzierung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus Kartenverkäufen, Teilnehmergebühren sowie Personalkosten, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (Stundenzettel, prozentualer Anteil vom Personaleinsatz).

6. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen worden sein. Auf Antrag können Ausnahmen gemäß den Regelungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn zugelassen werden.

Der Durchführungszeitraum der Projekte kann sich maximal auf den Zeitraum 2017-2019 erstrecken und wird im Einzelfall im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Projekte sind grundsätzlich im Inland durchzuführen.

Das Label „Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland - Ein Förderprogramm der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien auf der Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“ ist nach der Förderentscheidung bei Publikationen und Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen Projekten zu verwenden.

Aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Zuwendungen sind in der Regel staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die Zuwendungen erfolgen nach Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S.1 ff.) Danach sind diese Fördergrundsätze und die auf ihrer Grundlage gewährten Zuwendungen von der ansonsten geltenden Anmeldepflicht gegenüber der Kommission freigestellt (Art. 3).

Unternehmen bzw. Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Art. 1 Nr. 4a AGVO). Wer eine entsprechende Anordnung nicht befolgt hat, ist von einer Förderung aufgrund dieser Fördergrundsätze ausgeschlossen.

7. VERFAHREN

Der Antrag ist

- in einfach schriftlicher Ausfertigung an folgende Anschrift zu richten:

**Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien (BKM)
Referat K22 – Musik, Darstellende Künste
Postfach 17 02 86
53028 Bonn**

- und zwingend per E-Mail an:

K22@bkm.bund.de

Das Antragsformular kann auf der Website der BKM
(www.kulturstaatsministerin.de) heruntergeladen werden.

Eine ausschließlich digitale Antragsstellung ist nicht möglich.

Dem Antrag sind die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen.

Die Förderentscheidung erfolgt durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien auf Grundlage des Votums einer Fachjury.

Anträge sollen zum 15. August eines Jahres eingegangen sein.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 31.12.2019